

Benutzungs- und Gebührenordnung für das Gemeindebackhaus in Hünstetten-Kesselbach

1. Das Backhaus in Hünstetten-Kesselbach, Talstraße, steht den Einwohnern der Gemeinde Hünstetten als auch auswärtigen Personen als öffentliche Einrichtung zur allgemeinen Benutzung zur Verfügung.
2. Das Hausrecht über das Backhaus übt der Gemeindevorstand der Gemeinde Hünstetten, vertreten durch den Ortsvorsteher des Ortsteils Kesselbach, aus.
3. Jeder Benutzer unterwirft sich dieser Benutzungs- und Gebührenordnung sowie den besonderen Anweisungen des Verantwortlichen nach 2.
4. Die Räumlichkeiten werden nur auf Antrag zur Benutzung überlassen. Der Antrag ist rechtzeitig beim Ortsvorsteher zu stellen. Mit der Antragstellung sind eine verantwortliche Person und der Benutzungszweck zu benennen. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung des Backhauses kann aus dieser Ordnung nicht abgeleitet werden.
5. Das Backhaus wird nach der Reihenfolge des Antrageingangs überlassen; über Abweichungen hiervon entscheidet der Gemeindevorstand Hünstetten im Einzelfall.
6. Die Inanspruchnahme des Backhauses für gewerbliche Zwecke oder für Veranstaltungen mit Gewinnerzielungsabsicht bedarf der besonderen Genehmigung des Gemeindevorstandes Hünstetten.
7. Der Benutzer hat das Backhaus und sämtliches gebrauchtes Inventar bis spätestens 19.00 Uhr am Tag nach der Benutzung zu reinigen und zu übergeben. Im Bedarfsfall müssen Reinigung und Übergabe kurzfristig erfolgen. Der Benutzer hat sämtliche Abfälle „fachgerecht“ und vollständig auf eigene Kosten zu entsorgen.

Das Backhaus ist nach der Benutzung wie angetroffen zu verlassen. Benutztes Inventar und die Einrichtungsgegenstände sind an die dafür vorgesehenen Plätze zurückzubringen; auf Sauberkeit ist ganz besonders zu achten. Dies gilt ausdrücklich auch bei Inanspruchnahme der Einrichtungen für die Zubereitung von Fleisch und Getränken. Es wird von den Benutzern eine zusätzliche Reinigungsgebühr nach Aufwand erhoben, wenn die Räume und das Inventar nicht ordnungsgemäß gesäubert wurden; die Gebühr wird mit der hinterlegten Kautionsverrechnet.
8. Die Inanspruchnahme des Backhauses für Feiern jedweder Art ist ausgeschlossen.
9. Für sämtliche vom Benutzer eingebrachten bzw. mitgebrachten Gegenstände und Waren übernimmt die Gemeinde Hünstetten keine Haftung.
10. Der Benutzer des Backhauses ist verpflichtet, auf eine pflegliche Behandlung des Gebäudes, des Backofens, der Einrichtungen und des Inventars zu achten.
11. Für entstandene Schäden, die keine Verschleißerscheinungen sind, haftet die verantwortliche Person bzw. der jeweilige Benutzer. Die verursachten Schäden sind sofort von dem Verantwortlichen an den Verwalter der Einrichtung zu melden. Werden Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände beschädigt oder kommen abhanden, so ist Ersatz in Höhe der Aufwendungen für die Wiederbeschaffung zu leisten. Gleiches gilt wenn Beschädigungen oder Verlust

durch den Beauftragten der Gemeinde Hünstetten festgestellt werden. Bis zur vollständigen Ersatzleistung bleibt die hinterlegte Kautions einbehalten.

12. Der Benutzer stellt die Gemeinde Hünstetten frei von Schadenersatzansprüchen jeglicher Art, die sich aus der Benutzung des Backhauses ergeben können.
13. Dem Benutzer ist es nicht gestattet, das angemietete Backhaus Dritten zu überlassen.
14. Der Benutzer hat sich vor dem Verlassen des Backhauses zu vergewissern, daß die elektrischen Einrichtungen abgestellt, die Wasserhähne geschlossen und die Einrichtungen wieder an Ort und Stelle gebracht worden sind. Das Gebäude muß abgeschlossen und unverzüglich mit dem Verwalter die Rückübergabe vereinbart werden.
15. Gemeinsames Backen (Kuchen) vor Feiertagen hat Vorrang vor Einzelvergaben. Liegt jedoch bis 2 Wochen vor den Feiertagen und der Kerb kein Antrag auf gemeinsames Backen vor, kann das Backhaus auch anderweitig im Rahmen dieser Benutzungsordnung vor Feiertagen und der Kerb vergeben werden.
16. Alle zur Nutzung erforderlichen Arbeiten sind von den Benutzern zu erbringen. Grundsätzlich darf nur mit trockenem unbehandeltem Holz (mindestens 1 Jahr gelagert) geheizt werden.
17. Die Nutzung des Backhauses ist an allen Werktagen in der Regel bis 21.00 Uhr gestattet, ruhestörender Lärm ist zu vermeiden. Die Benutzung an Sonn- und Feiertagen kann im Ausnahmefall auf Antrag durch den Gemeindevorstand gestattet werden.
18. Die Benutzer sind bei der Antragstellung durch den Verwalter darauf hinzuweisen, daß keine sanitären Einrichtungen vorhanden sind.
19. Für die Nutzung wird eine Gebühr erhoben.

Diese wird je Nutzung wie folgt festgesetzt:

Für den 1. Backvorgang 21,00 €, jeder weitere 12,50 €.

Für Hünstetter Bürger gilt ein Rabatt von 6,00 € je Backvorgang.

Bei gewerblicher Nutzung und für Veranstaltungen mit Gewinnabsichten:

Für den 1. Back- oder Nutzungsvorgang 41,00 €, jeder weitere 31,00 €.

Als Kautions ist die doppelte Gebühr bei der Übergabe beim Verwalter zu hinterlegen. Bei gewerblicher Nutzung und bei Inanspruchnahme für die Zubereitung von Fleisch im Backofen oder bei der Zubereitung von Getränken (z. B. Glühwein) ist die dreifache Nutzungsgebühr zu hinterlegen.

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hünstetten, den 6. Juli 1998

gez. Schumann (Bürgermeister)

In Kraft getreten am: 11. Juli 1998

Aufgrund der Einführung des EURO wurde die Satzung überarbeitet und tritt bezüglich der Änderung der DM-Beträge in €-Beträge zum 01.01.2002 in Kraft.